

II-498 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

3.4.1967

203/A.B.
zu 207/J

des Bundesministers für Bauten und Technik Dr. K o t z i n a
 auf die Anfrage der Abgeordneten P e t e r und Genossen,
 betreffend die Verwendung von Kalziumchlorid enthaltenden Abbindemitteln
 bei Winterbauarbeiten.

-.-.-.-

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Peter und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 1. März 1967, betreffend die Verwendung von Kalziumchlorid in Frostschutzmitteln, an mich gerichtet haben, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die Eigenschaften des Kalziumchlorids als Beimengungen zu Frostschutzmitteln sind den Bauschaffenden schon seit langer Zeit bekannt. Von gefährlichen Eigenschaften dieser chemischen Verbindung kann jedoch im allgemeinen solange nicht gesprochen werden, als eine vorschriftsgemäße Verwendung erfolgt. Erst der vorschriftswidrige und mißbräuchliche Einsatz von kalziumchloridhaltigen Frostschutzmitteln führt unter Umständen zu einer Gefährdung von Bauteilen.

Eine Umfrage bei den Bundeshochbaudienststellen und bei den Wohnhausfonds hat ergeben, daß mit Ausnahme einiger Wohnhausbauten des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und der Wohn- und Siedlungsfonds bisher keine Bauschäden zufolge Verwendung von Kalziumchlorid in Frostschutzmitteln bekanntgeworden sind und daher bisher keine Veranlassung für ein Einschreiten oder eine Unterbindung der Verwendung dieser Frostschutzmittel bei Bundeshochbauten oder Fondsgebäuden gegeben war. Die bei den Wohnbaufonds bekanntgewordenen Schadensfälle wurden durch die mit der Bauführung beauftragten Baufirmen, da dieselben noch haftpflichtig sind, auf deren Kosten behoben.

Auf Grund des Kompetenztatbestandes des Art. 15 der Bundesverfassung ist für das Bauwesen die Zuständigkeit der Länder gegeben; dazu gehört auch das gesamte Zulassungswesen für Baustoffe.

Für das Bundesministerium für Bauten und Technik besteht daher keine gesetzliche Möglichkeit zur Untersagung bestimmter Baustoffe.

Bezüglich des Hinweises auf die Bundesrepublik Deutschland wurde festgestellt, daß trotz gesetzlicher Regelung Schadensfälle aufgetreten sind, die aber stets auf die unsachgemäße Verwendung von Frostschutzmitteln zurückgeführt werden mußten.

In Schweden sind trotz einer umfangreichen Winterbautätigkeit kalziumchloridhaltige Frostschutzmittel unter gewissen technischen Voraussetzungen zugelassen.

203/A.B.

- 2 -

zu 207/J

Die generelle Untersagung der Verwendung von kalziumchloridhältigen Frostschutzmitteln bei Bundesbauten erscheint volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt, da bei Massen- und Stampfbeton diese billigsten Frostschutzmittel unschädlich sind und ihren Zweck erfüllen. Hingegen wird bei der Herstellung verschiedener Mörtel, von Stahlbeton und insbesondere von Spannbeton im allgemeinen - so wie bisher - ein chlorfreies, jedoch etwas teureres Frostschutzmittel für die Erstellung eines technisch einwandfreien Bauwerkes zu verwenden sein.

Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat die Bundesinnung der Baugewerbe, das Forschungsinstitut des Vereines Österreichischer Zementfabriken und die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal im Gegenstande informiert und die Schaffung einer ÖNORM über Korrosionsschutz im Bauwesen angeregt. In den beiden letzten Heften Nr. 9 und 10/67 der Österreichischen Bauzeitung sind aufklärende Artikel erschienen, die auf die gefährlichen Folgen einer mißbräuchlichen Verwendung von kalziumchloridhältigen Frostschutzmitteln verweisen und in diesem Zusammenhang der Bauindustrie und dem Baugewerbe die genaue Beachtung der jeweiligen Verarbeitungsvorschriften in Erinnerung bringen.

Zusätzlich zu den bereits getroffenen Maßnahmen werden für den Bereich des Bundeshochbaues entsprechende Weisungen ergehen, die Gewähr dafür bieten, daß sowohl bei der Ausschreibung als auch bei der Bauüberwachung für eine sachgemäße Verwendung von Frostschutzmitteln Sorge getragen wird.

Im Straßenbau werden kalziumchloridhältige Frostschutzmittel nicht verwendet.

-.-.-.-